

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik:

Hundert ein und zwanzigstes Stuck.

Drittes Quartal.

Zurich, Samstags den 1. September 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 11. August.

(Fortsetzung.)

Carmintran will, da die Munzcommission endlich ber die allgemeine Incourssetzung aller helvetischen Munzen ein Gutachten einliefere, und fodert hierzu Eschern, als Prasident dieser Commission besonders auf. Huber fodert Tagesordnung. Detray untersttzt Carmintran, weil sonst das Volk bei den Auswechslungen betrogen werde. Carmintran beharret, weil sich das Volk ber die hierin herrschende Ungleichheit beklage. Escher weist nichts davon, da er Prasident einer solchen Commission sey, die also eigentlich alle Munzen Helvetiens chemisch untersuchen und auf dieses hin ihren Werth bestimmen soll; er glaubt, dieser Auftrag gehre einem Munzmeister und nicht den Gesetzgebern zu, und erklart, nie keinen schriftlichen Auftrag hierber erhalten zu haben; Er fodert Tagesordnung. Capani bemerkt, da nicht die Halfte der Mitglieder vorhanden sey und fodert also Aufhebung der Sitzung. — Da der Senat den Beschlu ber die Festlegung der Akten verworfen hat, so fodert Escher, da der Gegenstand der Commission mit Beifgung 2 neuer Mitglieder zurckgewiesen werde. Ruhn fodert hierber eine neue Commission des 70. J. der Konstitution wegen. Escher bemerkt, da wenn 2 neue Mitglieder beigefgt sind, nicht mehr die gleiche Commission vorhanden ist. Dieser Antrag wird angenommen und der Commission Spengler und Raf beigefgt.

In Rcksicht auf Capanis Antrag wegen Aufhebung der Sitzung wird bemerkt, da da mehrere Commissionen pflichtmassig sich abgetrennt halten mssen, diese pflichtmassig abwesenden Mitglieder als anwesend gezahlt werden sollen; diese Bemerkung wird fr diesesmal als gltig angenommen und also die Sitzung fortgesetzt.

ber Carmintrans Antrag, wegen Schagung aller Munzen, geht man zur Tagesordnung, welcher zufolge mah den XIV. Abschnitt des Reglements behandelt. Auf Secretans Antrag wird der 2. J. ausgelassen, weil keine Tribune statt hat. Der 5. J.

wird auf Secretans Antrag als zu metaphysisch ebenfalls ausgelassen.

ber den 6. J. fodert Secretan, da die Worte: „Aus diesem Princip“ ausgelassen werden. Custor folgt, will aber statt dessen einschreiben: „Aus Principien.“ Carmintran folgt Secretan, will aber dem Wort: „Gesetzesvorschlag“ noch das Wort: „Ober Beschlu“ beifgen. Secretans und Carmintrans Bemerkungen werden angenommen.

Im 7. J. wird auf Secretans Antrag dem Wort: „Gesetzesvorschlag“ das Wort: „Ober Beschlu“ beigefgt.

Der 9. J. wird auf Secretans Antrag als berflssig ausgestrichen.

ber den 10. J. bemerkt Detray, da derselbe in den Abschnitt der Commissionen gehre. Zimmermann vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

ber den 12. J. fodert Secretan, da der Vorzug dem Rapport der Mehrheit gegeben werde. Angenommen.

Carrard glaubt, der 15. J. msse verandert werden, weil nicht alle Commissionen 6 Tag Zeit fr ihre Arbeit haben; er will, da sich die Commissionen nur einen Tag vor der Tagesordnung fr Aufschub meiden. Dieser Antrag wird angenommen. Alle brigen J. dieses Abschnitts werden unverandert angenommen.

XV. Abschnitt. Auf Secretans Antrag erhalt der 3. J. eine etwas abgeanderte Redaction, sonst wird der ganze Abschnitt unverandert angenommen.

XVI. Abschnitt. 1. J. Escher behauptet, die angenommenen Beschlsse knnen nicht immer Gesetze, oder Verordnungen genannt werden, ohne in Widerspruch, oder gar Absurditeten zu verfallen, wie es der Fall war, als man das Gesetz machte: die frankische Armee habe sich um Helvetien verdient gemacht, denn die war doch weder eine Verordnung noch ein Gesetz, sondern eine Erklrung: unsere alten Regierungen brauchten hierzu das nicht ganz deutsche

Wort Erkenntnis, welches vielleicht anzunehmen wäre. Secretan unterstützt das Gutachten, weil wenigstens die französische Redaction deutlich sey. Detray begehrt, daß das Wort: oder zwischen den Worten Verordnung und Gesetz ausgelassen werde. Escher bemerkt, daß das französische Wort D e k r e t freilich schicklich sey, da er aber kein deutsches Wort kennt, welches ihm entspricht, so beharret er auf seinem ersten Antrag. Fierz und Trösch unterstützen das Gutachten. Custor folgt Eschern, dessen Antrag angenommen wird.

Der 5. §. wird undeutlich gefunden. Secretan bemerkt, daß die Lücken nicht ausgefüllt werden könnten, bis die frühern §. angenommen und numerirt seyen. Custor will den §. zur Vervollständigung der Commission zurückweisen. Secretan folgt. Der 5. §. wird zurückgewiesen.

§. 10. Suter will diesem §. beifügen, daß im Fall der Dringlichkeit, die Beschlüsse schleunig übersendet werden sollen. Secretan und Huber finden diesen Zusatz überflüssig, weil sich dieses von selbst verstehe. Suters Zusatz wird dem 11. §. des XV. Abschnitts beigefügt.

§. 11. Huber will die wegen fehlerhafter Redaction zurückgesandten Beschlüsse und die Dringlichkeitsfälle von dem Gesetz dieses §. ausnehmen. Secretan vertheidigt den §. welcher unverändert angenommen wird.

Ueber den 15. §. fodert Huber, daß die Dringlichkeitsfälle hier ausdrücklich ausgenommen seyen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Abschließung des 21. §. wird aufgeschoben.

§. 22. Secretan bemerkt, daß dieser §. Hubers Verbesserung des 15. überflüssig mache. Jene Verbesserung wird also zurückgenommen.

Uebrigens werden die unbenannten §§. dieses XVIIten Abschnitts unverändert angenommen.

XVIIter Abschnitt. §. 4. Rossi glaubt die Gefängnißstrafe könne nicht durch das gesetzgebende Korps über seine Mitglieder ausgesprochen werden, daher fodert er Auslassung des §. Zimmermann hält es für nothwendig, daß jeder Rath in seiner eignen Polizei souverain sey und glaubt, jedes Mitglied werde sich lieber von seinen Collegen als von andern Richtern strafen lassen. Was wollte man denn machen, wenn es etwann einst so weit käme, daß sich Mitglieder an einander vergriffen? Der §. muß nach dem Beispiel anderer Republiken beibehalten werden. Custor folgt Rossi, weil Gefängnißstrafe ein Verbrechen erforderlich machen, und bei Verbrechen der Repräsentanten, der Senat und der Obergerichtshof in der Beurtheilung mit concurriren müssen; er fodert Aufschub des Abschlusses über diesen §. Suter findet auch bedenklich, daß der Rath Richter seyn wolle, da die Konstitution ihm kein Recht dazu giebt; behüte Gott, daß wir uns bei den Haaren greifen; aber

wenn es geschähe, sollen wir die Richter seyn? Er fodert also Zurückweisung an die Commission. Zimmermann beharret. Huber folgt Zimmermann, weil die Konstitution jeden Rath zum Richter in seiner eignen Polizei macht, und es seltsam wäre, wegen einer Scheltung, oder einer Ohrfeige die Sache vor den Obergerichtshof zu weisen; man sagt wir wären Richter in unserer eignen Sache; ich hoffe doch nicht, daß es je so weit kommen werde, daß wir uns alle bei den Haaren packen, und wir sind ja auch Richter über die Polizei der Zuhörer! Suter beharret ebenfalls, weil, wenn wir in dieser Versammlung ein Verbrechen begehen, wir es an dem Vaterland begehen, und also nur nach den Vorschriften der Konstitution gestraft werden können. Capani folgt Suter, weil, wenn wir Verbrechen strafen dürften, wir auch ein Gesetzbuch hierüber haben müßten, um uns vor der Rache irgend einer Faktion zu sichern Bourgois ist gleicher Meinung, weil wir nur unsere Polizei haben, aber 14 Tag Gefängnißstrafe nicht auf einen Polizeifehler gesetzt wird. Trösch begehrt Zurückweisung des §. in die Commission, weil im Fall wir uns einmal alle bei den Haaren nähmen, die siegende Parthei Richter wäre. Zimmermann beharret neuerdings, weil es hier nur um den Grundsatz zu thun ist, der aber ohne Wirkung bleibt bis die Fälle selbst für die Strafen bestimmt werden. Huber unterstützt Zimmermann. Der §. wird angenommen. Bourgois fodert, daß sich die Commission sogleich mit den Fällen beschäftige, in denen die Gefängnißstrafe statt haben kann. Zimmermann folgt. Detray, Capani, Huber und Erlacher folgen ebenfalls. Secretan dringt in Bourgois, seine Motion zurückzunehmen, weil es schmerzhaft für die Commission wäre, sich mit einer solchen Arbeit zu beschäftigen, und weil es ja in jeder Rücksicht beruhigend ist, nur von seinen Collegen gerichtet zu werden. Bourgois beharret auf seinem Antrag insofern der vorige Beschluß nicht zurückgenommen werde. Man geht über Bourgois Motion zur Tagesordnung.

#### Senat 11. August.

Der Präsident Zäslin eröffnet die Sitzung mit nachfolgender Anrede, die beklatscht und deren Einrückung ins Protokoll auf Müngers Antrag beschlossen wird.

„Bei Eröffnung der heutigen Sitzung sey mir eine kurze Ergießung des Herzens gestattet! Wann in der gegenwärtigen Stunde die Einwohner dieser Stadt unsere helvetischen Mitbürger, den feierlichen, in unserer Verfassung vorgeschriebenen Bürgereid leisten, der vor vier Wochen von uns Gesetzgebern an dieser Stelle mit den wärmsten Empfindungen ausgesprochen ward;“



„Wann Sie, die Einwohner von Arau, eine Verpflichtung erneuern desjenigen Gefühles der Freiheit, welches sie schon seit dem Anfang unsrer Revolution getreulich bezeugten, und, ihnen zum Ruhme sey es gesagt, sich bis anher desselben immer würdig betrogen; so sey zurückgerufen in unser Gedächtniß, jene wichtige Handlung des 14ten Julius! Niemals verschwinde sie aus unserm Angedenken! und Durchdrungen von dem Gefühle des wärmsten Patriotismus, ununterbrochen besorgt um das Heil und die Wohlfarth unsers einen und untheilbaren Vaterlandes, theilnehmend an dem günstigen Schicksale des Ganzen so wie jedes einzelnen Theiles, sey der ächte Grundsatz der Freiheit und Gleichheit, das eizrigste Ziel und Bestreben unsrer Berathschlagungen und bei jedem öffentlichen, oder feierlichen Anlasse, erschalle laut der Ausruf unsrer Herzen: Es lebe die eine und untheilbare helvetische Republik!“

Auf La flecheres Antrag wird der antwesende B. Castillard, Unterstatthalter von Gruyere, der als warmer Patriot und eifriger Freund der Freiheit von den freiburgischen Oligarchen verfolgt und verbannt worden, zur Ehre der Sitzung eingeladen und erhält von dem Präsidenten junter lautem Beifallklatschen den Bruderkuß.

Der Beschluß, welcher den 7ten Abschnitt des Polizeireglements der Ráthe, der von den öffentlichen Sitzungen handelt, enthält — wird einer aus den B. Kuhn, Barras und Múnger bestehenden Commission übergeben.

Der Beschluß, nach welchem die Kantonsgerichte nie unter 23 Glieder mit Inbegriff des Präsidenten und der Suppleanten sich vermindern dürfen und durch welchen zugleich die Art bestimmt wird, wie in dem Fall einer solchen Verminderung, das Gericht ergänzt werden soll, — wird einer aus den B. La flecher e, Schwall er und De ve ve y bestehenden Commission übergeben.

Der Beschluß, welcher den 8ten Abschnitt des Reglements beider Ráthe, der die geheimen Sitzungen betrifft, behandelt, wird einer aus den B. Ust eri, Muret, Duc, Há felin und Cagli oni bestehenden Commission übergeben.

Ust eri und De ve ve y berichten im Namen einer Commission über den Beschluß, der die innere Organisation des Direktoriums enthält; die Commission bemerkt, daß bereits unter'm 2. und 11ten Mai, zwei Beschlüsse über eben diesen Gegenstand verworfen worden, obgleich die damaligen Verwerfungsgründe kaum einer so langen, durch sie veranlaßten Verzögerung werth seyn mochten; sie zeigt weiter, daß alle vormaligen Verwerfungsgründe in dem gegenwärtigen Beschluß wegfallen, jenen ausgenommen, der die Vereinigung des Siegels und der Unterschrift in einer Person tadelte; wenn diese Vereinigung Nachtheile haben kann, so glaubt die Commission, die Trennung

könnte leicht grössere mit sich führen; sie ráth deswegen zur Annahme. Muret unterstützt diese Meinung, indem er sagt, er hätte schon die beiden erstenmale für die Annahme gestimmt; wenn die Vereinigung des Siegels und der Unterschrift sich in dem Beschluß nicht finde, so würde er zur Verwerfung stimmen, indem nicht bloß unvorgesehene Zufälle bei statt findender Trennung Nachtheile bringen, sondern selbst ein bößer Wille davon weit eher Mißbrauch machen könnte. Kuepp stimmt ebenfalls der Commission bei, und meint es wäre durch die Trennung auf keinen Fall etwas gewonnen; denn ein Direktor, der nur das Siegel hätte, könnte immer auch unterschreiben, und einer, der nur die Unterschrift besäße, könnte sich ein Siegel verfertigen lassen.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung, nach deren Wiedereröffnung ein Beschluß, der die Einrichtung des Ursuliner Klosters in Freiburg, zu Casernen bewilligt, angenommen wird.

Am 12ten war keine Sitzung in beiden Ráthen.

Grosser Rath, 13 August.

Kuhn begehrt bei Anlaß der Verlesung des Protokolls vom 11ten August, daß das im Reglement angenommene Wort Erkantniß, als nicht allgemein genug, in das Wort Dekret verwandelt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat einige Abschnitte des Reglements verwirft, so wird auf Hubers Antrag beschlossen: 1. Daß die Commission diese zurückgewiesnen §§. in 8 Tagen, umgearbeitet, wieder vorlegen soll. 2. Daß die, dem Reglement zuwiderlaufenden Geseze der innern Polizei der Versammlung wieder aufgehoben seyn sollen. 3. Wird der Commission aufgetragen, einen §. über die Aufbewahrung des Siegels beider Ráthe beizufügen. 4. Sollen 1000 Exemplar des Reglements gedruckt und jedem Mitgliede der Ráthe 4 Exemplar davon gegeben werden.

Auf Kuhns Antrag wird beschlossen, als 15. §. dem 15ten Abschnitt beizufügen: Der Senat kann über keinen Beschluß des grossen Rathes zur Tagesordnung gehen.

In einer Botschaft begehrt das Direktorium, daß sich die Gesezgebung mit den litterarischen Schätzen der Klöster, besonders von Bettingen und Muri beschäftige, um sie vor dem Schicksal deren von Einsidlen zu sichern; zugleich fügt es eine Antwort des Bibliothekars des Klosters St. Gallen bei, der sich mit den besten Manuscripten und Büchern geflüchtet und damit entschuldigt hat, daß das Stift von S. M. dem Kaiser, als dessen Lehen, in Schutz genommen worden sey, und daß er von seinem Fürsten und selbst von Sr. K. K. apostolischen Majestät



den Befehl habe, nichts aus Händen zu lassen, indem viele der wichtigsten Gegenstände schon vor einigen Jahren in Sicherheit gebracht worden seyen. Suter bedauert diesen Verlust und schlägt eine Commission vor, die sich mit diesem Gegenstand beschäftige; zugleich macht er auf das allgemeine Bedürfnis von Unterrichtsanstalten aufmerksam, um dadurch Tugend und Vaterlandsliebe zu verbreiten. Erlacher sagt, er habe diese Bibliothek als Commissar besucht und ganz verwüstet gefunden; er bezeugt, daß die Bosheit der Pfaffen so weit gieng, daß sie von wichtigen Werken, die sie nicht mit fortschleppen konnten, nur einige Bände wegnahmen, um das andere unnütz zu machen; auf diese Art sey die, ehedem so wichtige Bibliothek von St. Gallen so herunter gesunken, daß sie nur noch als Makulatur in eine Käsefabrik taugte, und keine 50 Louisd'or mehr werth sey. Huber erklärt diese litterarische Räuberei als einen Mord am Vaterlande, welcher nicht mehr zu ersehen sey; er wünscht, daß das Direktorium vom Minister der Wissenschaften sich ein Verzeichnis aller litterarischen Schätze, welche als öffentliche angesehen werden können, eingeben lasse. Anderwerth glaubt, die Bibliothek werde doch kein Lehen vom Kaiser gewesen seyn, übrigens wundert er sich, daß nicht sogleich ein Sequester auf die Bibliothek gelegt wurde; er folgt dem Antrag einer Commissionäleruntersuchung. Hartmann sagt, aus dem Kloster Muri seyen die Manuscripte mit dem Silber und Gold herausgekommen, er hofft aber beides werde zurückerhalten werden können; die Bibliothek von Bettingen aber, die nach der St. Gallischen die erste war, sey noch vollständig. Deloës folgt Anderwerth und hält die Bibliothek von St. Gallen noch nicht für verloren. Kuhn sagt, es sey allererst darum zu thun, zu untersuchen, wie man die St. Gallische Bibliothek retten könne. Im westphälischen Frieden seyen alle Theile der Schweiz als unabhängig vom deutschen Reich erklärt worden, und wenn auch dieses Stift wirklich lehnbar gewesen wäre, so hätte dieß sich doch nie auf das Mobilarvermögen erstreckt; auch sey der Fürst von St. Gallen nur Titularfürst gewesen, und habe keine Stimme auf dem Reichstage gehabt; er schließt daher darauf vom Direktorium einen Bericht über unsere Verhältnisse mit dem deutschen Reich zu verlangen, und über diese Bibliotheken überhaupt eine Commission niederzulegen. Fierz und Huber folgen. Huber's und Kuhns Anträge werden angenommen und in die Commission geordnet: Anderwerth, Boudersflüh, Augsbürger, Kellstab und Maracchi.

Das Direktorium begehrt, daß diejenigen Maassregeln über die Justizpflege, welche bei der letzten Jurzacher Messe statt hatten, auch bei der bevorstehenden Messe wieder erneuert werden. Auf Huber's Antrag wird der Gegenstand dieser Botschaft sogleich in einen Beschluß verwandelt.

Das Direktorium bemerkt in einer dritten Botschaft, in Rücksicht auf das vom Statthalter des Kantons Genéve in das Bulletin officiel de Lausanne eingetragene Arrêté, daß es der Konstitution gemäß sey, daß sich die Bürger mit ihren Begehren unmittelbar an die gesetzgebenden Räte wenden, und daß, wenn der Rath dieses Recht auch für sich vergeben wollte, er es um des Volkes willen nicht thun dürfe: er hält dieses Arrêté für den stärksten Beweis, daß es sich nicht zwischen das Volk und seine Repräsentanten stellen wolle und glaubt, der 96. §. der Konstitution beziehe sich nur auf die vollziehende Gewalt, auch sey dieses, wenn einige Zweifel übrig geblieben wären, durch seine Instruktion für die Statthalter, die von den gesetzgebenden Räten Gesetzeskraft erhalten habe, deutlich geworden. Zugleich zeigt es an, daß es in einer heutigen Verordnung seinen Statthaltern verboten habe, sich mit den gesetzgebenden Räten in Correspondenz einzulassen, und ihnen nur gestatte die Bittschriften einzusenden. Cartier bemerkt, daß das Direktorium uns mißverstanden habe, indem wir nur begehrt, daß die Bürger ihre Bittschriften durch die Statthalter einsenden können, nicht aber müssen; er will diese Botschaft an die über Petitionen niedergesezte Commission weisen. Huber folgt und wundert sich, daß das Direktorium sich einfallen lasse, die Konstitution zu erläutern, obgleich man eigentlich gleicher Meinung sey. Fierz folgt. Kuhn vertheidigt das Direktorium und sieht das Ganze für einen einfältigen Wortstreit an, indem es nur des Bifa wegen nöthig sey, daß die Bittschriften durch des Statthalters Hände gehen, obgleich das Bifa besser einem vom Volk erwählten Beamten übergeben werden könnte, daher er die Commission der Friedensrichter hierauf aufmerksam machen will. Huber bemerkt, daß nun für einmal, nach dem Schluß der Botschaft, Verfügungen getroffen seyen, obgleich das Direktorium auf die Hauptfrage nicht geantwortet habe; er begehrt daher immer noch Verweisung an die Commission, welche angenommen wird.

Die Fortsetzung im 122ten Stül.

Ich mache vorläufig das Publikum auf ein Volksblatt aufmerksam, dessen Herausgabe vom Minister der Künste und Wissenschaften veranstaltet ist, der es unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen unserer besten und geschicktesten Volksschriftsteller, einen Patrioten im schönen, edlen Sinne des Wortes, bearbeiten läßt. Belehrung des Volks über die Natur, die Geschichte, die notwendigen Resultate unserer Revolution, ist der Zweck dieses Blattes, von welchem künftige Worte der erste Bogen herauskömmt. Eine Anzahl Exemplare werden durch die Regierung und auf ihre Kosten im Lande verbreitet. Wer es sonst noch zu besitzen wünscht, dem werden nach und nach fünf und zwanzig ganze Bogen gegen die gewöhnliche sehr mäßige Vorausbezahlung von einem Gulden Züricher W. abgeliefert. Briefe und Geld franco.

H e n r i c h G e s n e r.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert zwei und zwanzigstes Stuck.

Drittes Quartal.

Zurich, Montags den 3. September 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 13. August.

(Fortsetzung.)

Cayani bemerkt, da es schon lange ist, seitdem man ein Verzeichni von Ausgewanderten einer Commission ubergeben hat, ohne je weiter etwas davon gehort zu haben, er fodert daher schleunigen Rapport. Hameler bezeugt als Prasident dieser Commission, da das Verzeichni ganz unvollstandig ist, daher begehrt er, da man dem Direktorium eine neue und vollstandige Eingabe hieruber absodere. Trosch bemerkt, da es besser ist, die gegenrevolutionaren Schweizer seyen ausser dem Land, als in demselben; er fodert, da man, ehe ein neues Verzeichni verfertigt wird, jedem zwei Monat Zeit zu seiner Ruckkehr gestatten soll. Ruhn folgt Troschs erster Bemerkung, und mochte eben deswegen ein Gesetz machen, welches den Ausgewanderten das Ruckkommen verbiete. Acker mann unterstutzt diese Bemerkungen, will aber die ganze Sache erst der Commission zuweisen. Bourgois will, da die Gesetze wider Auswanderung vor Ausnahme des Verzeichnisses der Ausgewanderten gemacht werden, um dadurch aller Parteilichkeit zuvor zu kommen. Huber folgt, und will da sich die Commission mit dem Gesetz beschaftige, wahrend das Direktorium das Verzeichni aufnimmt. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Commission welche mit der Organisation der Municipalitaten beauftraget ist, legt einen Gesetzesvorschlag von 18 Paragraphen vor. Delo es verlangt, da dieses Gutachten 8 Tage auf dem Tische liegen bleibe. Koch glaubt, da die Einrichtung der Municipalitaten von der grosten Dringlichkeit sey, so soll die Berathung daruber so wenig als moglich verzogert werden, zugleich wunscht er Zutrauen in die Commission, und da das Gutachten, in Rucksicht der umstandlichen Bestimmungen, angenommen werde, in sofern man nichts gegen die Grundsatze desselben einzuwenden habe. Ruhn bemerkt, da dieser Gesetzesvorschlag die ersten Elemente der burgerlichen Gesellschaften enthalte, und daher genaue Prufung verdiene;

er begehrt also den Druck dieses Gutachtens. Acker mann folgt Ruhn, weil es ihn bedunkt, die Commission habe mehr auf die volkreichen Stadte als auf die kleinen Dorfer Rucksicht genommen. Huber unterstutzt Koch, Ruhn und Delo es, und begehrt also, da der Rapport wahrend dem Druck auf dem Tische zur Einsicht gelassen werde. Delo es vereinigt sich mit Ruhn, dessen Antrag angenommen wird.

Die vorgestern beauftragte Commission wegen der Besoldung der Pfarrer schlagt hieruber vor: In Erwagung da viele Prediger und Geistliche wegen dem aufgehobenen Zehenden ihr Einkommen verlieren, und es die Pflicht und die Ruhe des Staats in Rucksicht der offentlichen Meinung hieruber erfordert, dieser ehrwurdigen Klasse von Burgern die indessen ihr Amt versehen hat, zu Hilfe zu kommen, soll die Dringlichkeit dieses Gegenstandes erklart und beschlossen werden: 1) Da das gesetzgebende Corps erklart feierlich, da durch die bis dahin gemachten Gesetze ihr Einkommen nicht vermindert seyn soll. 2) Da diejenigen welche bis dahin vom Staate bezahlt wurden, fernerhin von demselben besoldet werden sollen. 3) Da die vollziehende Gewalt hieruber Berichte einziehen, und den Rathen mittheilen soll. 4) Da die Entschadigung fur den, durch die bisherigen Gesetze erlittenen Schaden in das Zahlungsbuch der Nation eingetragen, und das Direktorium eingeladen werden soll, fur diese Entschadigung zu sorgen. — Zimmermann will das franzosische Wort: Ministre du Culte, im Deutschen durch Weltgeistliche ubersetzen. Koch glaubt, da das Wort Religionsdiener sey besser. Acker mann begehrt Vertagung der Behandlung auf Morgen. Delo es glaubt, man sey uber die Grundsatze einig, und will daher sogleich abstimmen. Ruhn widersetzt sich dem 2. P., weil es unbillig sey, den einen Pfarrern 10000 Pf. zu geben, und andern mit mehr Arbeit nur 600 Pf. Carrard sagt: Keiner der gerecht seyn will, wird dieser ehrwurdigen Klasse von Burgern die Besoldung verringern wollen, auf die sie sich, ihrem Vertrage gema, verlassen; ja, die Gleichheit soll eingefuhrt werden, aber durch ein Gesetz, da keine Ruckwirkung haben soll, dies ist des



erste Grundsatz unster Constitution. Zugleich begehrt er, daß man sogleich zur Berathung gehe, weil man dieses dem Beschluß der Dringlichkeit schuldig sey, und vielleicht die Ruhe des Vaterlandes davon abhänge. Koch unterstützt Carrard und sagt: Warum machen wir dieses Gesetz? warum versprechen wir, da wir doch nichts bezahlen können? nur um der Geistlichkeit die Zweifel über ihr Schicksal zu benehmen, und daher sollen wir kein Gesetz machen, welches diese Zweifel wieder in sich führt. Den Augenblick bemerkt mir Trösch sehr richtig, daß es besser ist eine Aufopferung für die Geistlichen, als für eine stehende Armee zu machen, indem es besser ist die Ruhe durch sanfte Ueberzeugung als durch Bajonette zu erhalten. Auch ich möchte den so starken Unterschied in ihren Besoldungen aufheben, aber jetzt darf man dieses nicht vornehmen, und den Staat wird es nicht mehr kosten, als wenn das was die eine Pfunde zu viel hat, sogleich den andern gegeben würde. — Der Beschluß der Dringlichkeit und der Vertagung auf diese Sitzung wird zurückgenommen, und die Berathung auf Morgen aufgeschoben.

#### Senat, 13. August.

Der am 14. Julius abwesende B. Mittelholzer leistet den Bürgereid.

Der Beschluß welcher den Suppleanten des Obergerichtshofes, die in Arau anwesend sind, und an den Geschäften Theil genommen haben, 15 Louisd'ors monatlich bis Ende May's, auf Rechnung ihres Gehalts bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Der Beschluß, der den 13ten Abschnitt des Reglements beider Ráthe, von den Commissionen, enthält, wird einer aus den B. Bay, Fornerod und Stokmann bestehenden Commission übergeben.

Rahn und Barras berichten im Namen der Commission über den 7ten Abschnitt des Reglements beider Ráthe, der von den öffentlichen Sitzungen handelt; dem Antrag der Commission gemäß wird derselbe angenommen.

Da der Commissionarbericht über Zehenden und Feudalabgaben, wegen Versáumnis des Druckers erst heute ausgetheilt werden konnte, so fragt der Präsident, ob nicht die durch den Beschluß vom 1. August auf acht Tage nach Austheilung des Berichts festgesetzte Discussion desselben, nun früher eröffnet werden sollte? Schärer, Bay, Badou und Bodmer sprechen für diese Beschleunigung. Der Senat befindet sich einerseits bereits hinlänglich aufgeklärt; die verlangte Ungewißheit unterhalte unruhige Besorgnisse im Land; endlich wisse man, daß sich der große Rath mit einem allgemeinen Steuersystem beschäftige, wobei ihm, den Entschluß des Senates über die Zehendenresolution zu wissen unentbehrlich sey. Laffes, Here, Debevey, Fornerod, Múnger und

Duc wollen den beschlossenen Termin beibehalten; ob der Entschluß ein Paar Tage früher oder später erfolge, werde ziemlich gleichgültig seyn, dagegen seyen nun mehrere Mitglieder des Senats abwesend, und es scheine sehr wichtig, daß die Versammlung zu jener Discussion so vollständig wie möglich versammelt sey. Der Beschluß wird beibehalten.

#### Grosser Rath, 14. August.

Das Direktorium übersendet einen Entwurf der Organisation einer Nationalgendarmerie, welche in schleunige Berathung zu nehmen es dringendst einladet. Diesem zufolge soll ein Corps von 800 Mann zu Fuß und 200 Mann zu Pferd bald möglich aufgestellt werden, und dasselbe in zwei Bataillons eingetheilt seyn. Neben diesem Corps Gendarmerie soll ein zweites, unter dem Namen Jägercorps der zweiten Linie angeordnet werden, welche im Fall der Noth die Gendarmerie ersetzen, oder unterstützen, und die gleiche Formation haben soll: diese werden als beständiges erstes Píket angesehen, und erhalten nur Sold wann sie im Dienste stehen; vier Jahr Einschreibung in diesem Corps werden als zwei Dienstjahre angerechnet. Die Unterhaltung des ersten Corps Gendarmerie wird auf 425000 Franken, und die Kosten der ersten Errichtung auf 153,000 Franken gerechnet. Escher glaubt, ungeachtet der Dringlichkeit der Bottschaft, ersodere doch die Mannigfaltigkeit der darin enthaltenen Gegenstände, daß dieselbe von der Militärcommission untersucht werde, welche aber, da ihre Mitglieder von den übrigen Arbeiten für einmal entlassen sind, in 14 Tagen ein Gutachten einliefern soll. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium erinnert an seine Bottschaft vom 18. May, worinn es Bestimmung über die Pulver- und Salpeterfabrikation foderte, aber noch keine Antwort erhalten hat. Es begehrt daher schleunige Berathung dieses Gegenstandes. Preuy fodert, daß die Commission innert acht Tagen über diesen Gegenstand Rapport mache. Angenommen.

Die Luzernersehe Verwaltungskammer bemerkt, daß sie aus dem Zufluß von Volkerepräsentanten, welche in Luzern Wohnungen suchen, schliesse, daß das bescheidne Luzern zum künftigen Regierungssitz gewählt worden sey. Sie dankt für diesen Vorzug, und freut sich bald die neuen helvetischen Gewalten inner ihren Mauern zu sehen. (Man klatscht).

Carmintran glaubt, die Langsamkeit mit welcher man sich über die dringende Bottschaft des Direktoriums, wegen Entschädigung der Pfarrer, in Rücksicht ihrer dießjährigen Besoldungen, berathe, sey beinahe unerklärbar, da doch die Sache selbst nicht nur so einleuchtend und der Constitution ganz angemessen, sondern auch noch in Rücksicht auf die ganze Volkstimmung höchst wichtig sey, weil dieselbe besonders auch hieraus unser Interesse für Gerechtigkeit und

Religion beurtheile; er fodert daher schleunige Annahme des Commissionalgutachtens. Auf Malaz Antrag wird das Commissionalgutachten wieder verlesen. Jomini glaubt, die aufgestellten Grundsätze führen zu weit, er will sie daher nur unter einschränkenden Bestimmungen annehmen. Deloës glaubt, man sey ganz einig über die Grundsätze wenn man nicht über die vorliegende Frage hinaus gehe, denn er begreift nicht wie man den eigentlichen Hauptgrundsatz bestreiten wollte, daß durch die bis jetzt erlassnen Gesetze die Pfarrerbefoldungen nicht vermindert werden sollen. Er fodert daher gänzliche Annahme des Gutachtens. Anderwerth glaubt, um allen Zweideutigkeiten auszuweichen, soll man die Versicherung geben, daß man für die bis jetzt verfallnen Pfarrerbefoldungen gutstehe, und überhaupt für eine anständige Versorgung aller Pfarrer durch die Gesetze sorgen werde. Capani glaubt, da man schon bei dem Zehendenbeschluß für die Pfarrer gesorgt habe, so sey es nur Wirkung des bösen Willens, wenn das Volk hierüber unruhig werde, er will daher das Gutachten annehmen. Zihlmann klagt, daß die reichen Pfründen ehemals nur den Hochwohlgebohrnen zukamen. Er will, daß keine Pfründe über 200 Dublonen, und keine unter 50 Dublonen Befoldung habe. Ackermann glaubt, mit Annahme der Revolution habe die Verpflichtung der Beibehaltung der ehevorigen Pfarrbefoldungen aufgehört, und will also nach Zihlmanns Antrag sogleich eine gleichmäßigere Befoldungsbestimmung treffen. Preux unterstützt den Rapport. Carmintran vertheidigt das Gutachten gegen Jomini. Cartier sagt: Die Revolution hat keine Aenderung in der Religion bewirkt, und die Geistlichen haben viel zur ruhigen Annahme der Constitution beigetragen; da nun die Gesetze nie rückwirkende Kraft haben sollen, so will er das Gutachten annehmen, mit der Bestimmung, daß das Gesetz ehestens über die gleichförmigere Befoldung der Pfarrer Bestimmungen treffen werde. Secretan schlägt noch einige Redactionsverbesserungen vor, welche mit dem Gutachten angenommen werden.

Huber begehrt, in Rücksicht eines Begehrens von Cartier, der eine Commission niedersetzen will, wegen der nähern Bestimmungen der künftigen Pfarrerbefoldungen, daß das Direktorium eingeladen werde Berichte über die bisherigen Befoldungen der Pfarrer von Seite des Staats, einzuziehen. Ackermann folgt, und will, daß auch die Quellen angegeben werden, aus denen die Befoldungen der Pfarrer überhaupt fließen. Deloës folgt, und will auch die Größe der Berrichtungen der Pfarrer kennen lernen. Huber glaubt, Ackermanns Antrag soll für einmal unterlassen werden. Escher unterstützt dagegen diesen Antrag, weil ohne Kenntniß des ganzen Befoldungswesens der Pfarrer, durchaus keine allgemeinen Maßregeln mit gehöriger Gründlichkeit getroffen werden können. Deloës folgt Eschern. Hüssi stimmt für

Huber, weil man sich für einmal nicht mit andern Pfründen, als denen die der Staat bezahlt, beschäftigen soll. Da in Rücksicht Ackermanns und Hubers Meinung kein Entscheid erhalten wird, wegen Gleichheit des Stimmenmehrs, so wird die Berathung wieder eröffnet. Escher sagt: Alle gesetzliche Verfügungen sollen immer allgemein getroffen werden, und da es uns um zweckmäßigere Befoldung der Pfarree überhaupt zu thun ist, so sollen wir durchaus nicht nur mit theilweiser Kenntniß des Gegenstandes zu handeln anfangen, sondern den Gegenstand erst im Ganzen betrachten, ehe wir Gesetze geben, deren ganzen Wirkungskreis wir nicht einmal kennen. Mit diesem Grund für Untersuchung des Zustandes der Geistlichkeitsbefoldung überhaupt, vereinigt sich aber noch der, daß viele Pfründen sind welche nur theilweise vom Staat besoldet werden. Sollten aber, wie es scheint, Gründe vorhanden seyn, warum man die Sache noch nicht im allgemeinen untersuchen lassen will, so verstage man das ganze Geschäft bis die Arbeiten der geschlossnen Sitzungen besser vorgerückt sind; also entweder behandle man den Gegenstand im Ganzen, oder aber für einmal noch gar nicht. Deloës folgt Eschers Antrag, und wünscht besonders einige Verschiebung dieser wichtigen Berathung. Secretan folgt Eschern. Kellstab ebenfalls, doch will er keinen Aufschub dieser wichtigen Berathung, sondern Beschleunigung dieser Gleichheitsmaßregel. Arb ist ganz Hubers erster Meinung. Hüssi glaubt es sey noch keine solche Pfründencommission vorhanden; er ist wider Eschers allgemeine Maßregel, und will nur Schritt für Schritt gehen, hingegen scheint ihm die Vertagung des ganzen Geschäftes zweckmäßig zu seyn. Escher zieht seinen ersten Antrag zurück, und begehrt einzig die Vertagung welche angenommen wird.

Die Versammlung wird in ein geheimes Emmitte verwandelt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Bourgois daß die Jagdkommission inner acht Tagen ein Gutachten vorlege, weil jetzt die Zeit der Wiederöffnung der Jagd vorhanden sey. Der Antrag wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Lacoste begehrt Entlassung für fünf Wochen. Capani bemerkt, daß man etwas sorgfältig mit diesen Entlassungen seyn sollte. Huber will Lacoste seine Bitte gewähren. Capani wünscht allgemeine Verfügungen über die zuweiligen Entfernungen der Repräsentanten. Secretan bemerkt, daß wir an den Nachmittagen nur wegen Bitten, nicht wegen allgemeinen Verfügungen vereinigt sind. Der Bitte wird entsprochen.

Fierz begehrt Entlassung auf vierzehn Tage, welche ihm gestattet wird.

Das Direktorium übersendet mit eigener Empfehlung



lung eine Bittschrift von den Chorherren in Bellinzona, welche bitten, den Zehenden, der ihre einzige Nahrungsquelle sey, dieses Jahr noch beziehen zu dürfen. Das Direktorium ladet ein schleunigst möglich sich mit Entschädigung der durch die Zehenden aufhebung entblöhten Staatsbürger zu beschäftigen. Huber begehrt Verweisung an die über diesen Gegenstand niedergesezte Commission. Capani fodert Tagesordnung, weil diesen Morgen der Grundsatz hierüber festgesetzt worden sey. Huber beharret, weil es hier nicht um Entschädigung zu thun sey, sondern um wirklichen Bezug des Zehenden. Bourgois folgt Capani, weil ein allgemeines Gesetz über Zehendeneinstellung vorhanden sey. Kellstab folgt der Tagesordnung, weil er keine Ausnahme gegen die Herren von Bellinz machen will. Huber beharret, weil das Direktorium bestimmt zur Untersuchung einlade. Perighe folgt ganz Hubern. Custor folgt. Bourgois glaubt, die Bittschrift der Bellinzer Chorherren könne nicht angenommen werden, und da über den Gegenstand der Botschaft des Direktoriums diesen Morgen schon Verfügungen getroffen worden sind, so fodert er auch hierüber Tagesordnung. Huber beharret neuerdings; sein Antrag wird angenommen.

Ein Bürger aus dem Kanton Baden bittet seine ausser demselben wohnende Braut ohne das im Landfrieden bestetete Vermögen vorzeigen zu müssen, heurathen zu dürfen. Fierz will die Bitte an eine Kommission weisen. Anderwerth glaubt in Rücksicht der schuldigen Beiträge in Armengüter soll die Sache in die Commission gewiesen, aber indessen die Heurath gestattet werden. Huber und Ackermann folgen. Bourgois folgt, will aber keine solche Auflagen auf das Heurathen legen. Jomini will das Gutachten der Kommission erst abhören und fodert also Vertagung. Die Bitte wird gestattet.

B. Genaud aus dem Kanton Freyburg Sohn des unglücklich ermordeten und mißhandelten Insurgenten vom Jahr 1791 fodert Gerechtigkeit und Unterstützung. Capani bezeugt, daß die aufgestellte Gemählde der Unterdrückung und Grausamkeit der Freyburger Oligarchie nur schwach gezeichnet sey: er fodert daher Verweisung an die Patrioten; Entschädigungs-Commission und Ehre der Sitzung für den Bittsteller: dieser Antrag wird angenommen.

Acht und dreißig Schifflente des Kantons Zürich begehren freie Schifffahrt sowohl für Kaufmannsgüter von Zürich nach Wallenstadt, als auch im Allgemeinen. Fierz will sogleich dieser Bitte entsprechen und die Schifffahrt ganz frei geben. Custor glaubt diese Freiheit könne nicht so leicht gestattet werden, weil die bisherigen Schifflmeister zugleich für

die Schifffahrt der Linth sorgen mußten: er begehrt also Verweisung an eine Kommission. Hüssi unterstützt die in der Bittschrift enthaltenen Klagen, stimmt aber dessen ungeachtet zur Untersuchung durch eine Kommission. Legler folgt Hüssi. Sekretan glaubt es bedürfe nur eines Schiffes und zwei starker Arme um ein Schiff zu führen, und daher begehrt er Tagesordnung weil jedermann schiffen dürfe. Fierz folgt Sekretan. Legler fodert Ehre der Sitzung für die Bittsteller. Escher unterstützt ihn; hofft aber, daß man ungeachtet des Abstimmens nun den Bittstellern zeigen werde, daß man sich sorgfältig mit ihrer Bitte abgebe und also noch nicht abstimme. Diese Ordnungsmotion wird angenommen. Escher sagt, „Bürger Repräsentanten, was würdet ihr sagen, wenn nun auch 38 Postreuter kämen und euch sagten, es braucht für die Post nur eines Gauls und einer Brieftasche, wir können also für uns selbst auf eigene Rechnung postreiten? und was würdet ihr sagen, wenn man einem solchen Begehren sogleich entsprechen wollte? — gerade den ähnlichen Fall habt Ihr hier: es ist um regelmäßige Versendung unter Garantie, eines großen Theils der aus Italien nach Deutschland gehenden Kaufmannsgüter zu thun, also kann diese Schifffahrt durchaus nicht nun auf einmal jedem der einen kleinen Rahn und zwei Arme hat freigegeben werden, besonders da es noch um Schifffahrtserhaltung der Linth zu thun ist: ich fodere daher Verweisung dieser Bittschrift an eine Commission, mit der Hoffnung dieselbe werde nicht eher Vorschläge zu machen wagen, bis sie sowohl von dieser Schifffahrt als auch von dem Handel dem sie dient genaue Kenntnisse sich verschafft hat. Huber folgt Eschern, weil man keine Freiheit ohne gehörige Bedingung gestatten soll. Legler folgt ebenfalls wegen der Wichtigkeit des Handels durch diesen Weg. Michel will freilich auch glauben die Schifffahrt auf dem Zürichsee und der Linth sey eine schelmische Sklaverei, er ist aber dessen ungeachtet überzeugt, daß dieser Gegenstand erst von einer Kommission untersucht werden müsse: er empfiehlt derselben die Untersuchung der Oberländer Schifffahrtsordnung. Der Gegenstand wird an eine Kommission gewiesen, in welche geordnet werden, Sekretan, Hüssi, Perri, Graf und Desch.

Die Gemeinde Corselles bei Payerne macht verschiedne Bitten, die die Municipalitätsrechte angehen. Auf Sekretans Antrag wird diese Bittschrift vertagt bis die Municipalitäten organisiert sind.

Ein ehemaliger Gerichtschreiber aus dem Canton Freiburg bittet um ein Wirthshausrecht. An die Weinsverkaufskommission gewiesen.

(Die Fortsetzung im 123 Stück.)

# Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert drei und zwanzigstes Stuck.

Drittes Quartal.

Zurich, Dienstags den 4. September 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 14. August.

(Fortsetzung.)

Aus der Gemeinde Auzmonts im Distrikt Milsden, werden wider eine Einschrankung eines Weidrechts auf Pferde, Einwendungen gemacht. Deloës fodert Verweisung an die Municipalitatenkommission. Secretan will diese Bittschrift dem Minister des Innern zusenden. Deloës beharret. Genoz fodert Vertagung, bis neue Ordnungen ber Verwaltung der Gemeindsguter vorhanden sind. Secretan beharret. Tomini fodert Vertagung bis zur Bildung der Landwirtschaftspolizei. Bourgois folgt Secretan. Der Gegenstand wird vertaget.

Die Municipalitat von Wilsisburg klagt, da ein gewisser Bischof durch falsche Angaben die Gesetzgebung hintergangen, und dadurch bewirkt habe, da derselbe nicht aus dieser Gemeinde ausgestosen werden konne. Secretan hofft, man werde sich durch diese Municipalitat nicht verfhren lassen, einen gegenrevolutionaren Schritt zu thun; dieser Bischof sey ein Helvetier, konne also nicht anders als durch die Gesetze weggejagt werden; daher fodert er Tagesordnung. Escher glaubt, da diese Schrift diesen Bischof anklage, da er sich Unwahrheiten gegen die Gesetzgebung bedient habe, so msse dieser Gegenstand der wegen Betrug in den Bittschriften niedergesetzten Commission zugewiesen werden. Bourgois folgt Secretan. Hssi ebenfalls. Deloës folgt Eschern. Graf will den Gegenstand der Municipalitatskommission zuweisen. Secretan glaubt, man wolle den Kantonsgeist, den Gemeindgeist, und die heilige Aristokratie wieder in Schutz nehmen, weil man nicht zur einfachen Tagesordnung gehen will. Man geht unter ziemlicher Unordnung zur Tagesordnung.

Senat 14. August.

Der Beschlu welcher den zwolften Abschnitt des Polizeireglements beider Rathe, der von den Stimmgahlern handelt, enthalt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Der Beschlu, welcher der Bitte des 81 jahrigen B. Brendi, gewesenen Sergenten auf der Festung Urburg, um fernere Auszahlung seiner Pension, entspricht, wird verlesen. Badour erklart, da, so geneigt er sey, diesen alten Mann untersttzen zu helfen, er dennoch diesen Beschlu unmglich annehmen konne. Der Bittsteller verlangt eigentlich Entschadigung in Folge des 10. Art. der Constitution. Die Folgen einer auf diese Art bewilligten Entschadigung wrden aber nicht zu bersehen seyn; wir wrden mit Bittschriften von allen Seiten berschwemmt werden. Ehe wir in die Frage jenes Artikels eintreten, mssen wir einen allgemeinen Finanzplan haben; alle Verlangten um Entschadigung, fr durch die Revolution verlohrene Stellen mssen beisammen seyn; bis dahin konnen wir unmglich solche einzelne Entschadigungen gewahren; er verwirft also den Beschlu. Usteri pflichtet den Grundsatzen von Badour durchaus bei. In Folge des 10. Art. der Constitution konnen wir unmglich einzelne Entschadigungen geben, so lange nicht die allgemeinen von Badour verlangten Masregeln vorgegangen sind; allein diese Grundsatze sind hier nicht anwendbar, der Bittsteller hat seine Stelle nicht durch die Revolution verlohren, sondern sie ist ihm noch von der alten Bernerregierung abgenommen, und ihm dagegen eine Pension zugesichert worden; diese Pension reclamirt er, und diese mssen wir ihm bewilligen, nicht in Folge des 10. Art. der Constitution, sondern in Folge unsers Dekretes, durch das wir die Schulden der ehemaligen Kantone bernommen haben; er stimmt also zu Annahme. Meyer v. Arau bezeugt, da ihm der Bittsteller und seine traurige Lage seit langer Zeit bekannt war, er empfiehlt ihn, und stimmt fr die Annahme. Fornerod findet die Sache verwickelt und sehr delikate; in der Bittschrift sey nur von einer versprochenen, nicht von einer wirklichen Pension die Rede; er verlangt eine Commission, die dann auch untersuchen solle, ob der Bittsteller nicht gegen die Revolution gearbeitet, oder die Waffen gegen Frankreich getragen. Usteri: Freilich ist nur von einer verheissenen, nicht von einer bezogenen Pension die Rede, weil die Pension zu Anfang dieses



Jahrs zugekannt, also sicher noch nicht bezahlt werden konnte; aber eine Schuld bleibt darum nicht minder Schuld, wenn schon noch nichts von ihr abbezahlt worden; was sollte nun eine Commission hier untersuchen? Ob der 81 jährige bettlägrige Greis sich der Revolution widersetzt, und die Waffen gegen Frankreich getragen? Meyer v. Arb. stimmt für Ausnahme; Mitleiden und pflichtmäßige Schuld diese Verpflichtung der vorigen Regierung zu erfüllen, führen ihn dazu. Mürger: So sehr ihn die Noth des alten Mannes dauert, so müsse er doch bemerken, die Serganten von Arburg hätten immer nach Verfluß einer gewissen Dienstzeit Pensionen erhalten, indem sie zu besonderer Geheimhaltung der Gefangenen verpflichtet waren; er verwirft den Beschluß. Bodmer hat auch Mitleiden mit nothleidenden Alten, er hatte zwar geglaubt der Bittsteller könnte auf andere Weise versorgt werden; aber warum stimmt man hier sogleich bei, und verwirft dagegen wenn es um Schuld, oder Raub vielmehr, der den beschädigten Patrioten gebührt, die fürs Vaterland litten; die vertrieben, eingekerkert, verjagt wurden, und das Ihrige verloren, zu thun ist. — Das giebt er zu bedenken und stimmt übrigens zur Annahme. Meyer v. Arau versichert daß dieser Pensionair von der Festung Arburg der einzige ist. Kubli: Menschenliebe und Gerechtigkeit erfordern Annahme des Beschlusses, nur nicht aus allen angeführten Gründen; die Versprechungen der alten Regierungen können wir unmöglich, ohne Ausnahme, für Staatsschulden anerkennen; wir werden jedesmal ihre Rechtmäßigkeit untersuchen. Lütthi v. Langn. stimmt Kubli bei. Fornerod nimmt, in Betracht des hohen Alters des Bittstellers, seine Meinung zurück. — Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derselbe der das Direktorium neuerdings einladet, dem gesetzgebenden Corps einen Bericht über die von der Verwaltungskammer zu Freyburg geschlagenen und in Umlauf gesetzten Münzen einzugeben.

Der Beschluß welcher dem Distrikthauptort Thurnen provisorisch und unter gewohntem Vorbehalt die Errichtung eines Wirthshauses bewilligt, wird verlesen. Lütthi von Langnau verlangt eine Commission um die Localitäten zu untersuchen, man müsse auch wissen wer in der Gemeinde die Armen erhält, indem zu ihren Gunsten Wirthhausrechte zu ertheilen seyen. Meyer von Arbon sieht nicht was die Commission eigentlich untersuchen solle; daß der Distrikthauptort ein Wirthhaus haben müsse sey klar, man könne also den Beschluß unbedenklich annehmen. Er wird angenommen.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet die Lage des Br. Beroldingen, gewesenen Landtschreibers in Lugano in Betracht zu nehmen, der durch Verlust seiner Stelle in Dürftigkeit gerathen und demselben Unterstützung zukommen zu lassen, wird verlesen.

Usteri findet in diesem Beschluß den Beweis, daß der große Rath in Rücksicht auf die durch den 10. Artikel der Constitution verheißenen Entschädigungen für verlorne Stellen, gerade die nemlichen Grundsätze hat, die heute im Senate sind angetragen worden. Es ist hier der Fall, daß ein Bürger der durch die Revolution seine Stelle verlohren hat, in kraft jenes constitutionellen Artikels um Entschädigung ansucht; der große Rath findet wie wir, daß die Vollziehung jenes Artikels, unmöglich mit individuellen Entschädigungsbewilligungen angefangen werden könne; er tritt also in die Frage gar nicht ein; sondern in Rücksicht auf die Dürftigkeit und das hohe Alter des B. Beroldingen und ohne Zweifel auch in Rücksicht, daß derselbe der erste Bittsteller war, der sich an die neue Helvetische Regierung, noch ehe sie constituirte war, wandte, empfiehlt er ihn dem Direktorio zur Unterstützung; er stimmt zur Annahme des Beschlusses. Desprey erklärt, in den Grundsätzen mit Usteri einig zu seyn, aber nicht über den obschwebenden Fall; der Beschluß lautet allzu unbestimmt, die Entschädigung, oder Unterstützung hatte näher bestimmt werden sollen; er verwirft ihn. Fornerod ist gleicher Meinung, zudem seye der Beschluß mit keinerlei Belegen versehen, er berufe sich auf eine Bittschrift, die nicht beyliege, man müsse wissen, ob der Bittsteller patriotisch gesinnt ist u. s. w. Lang und Meyer von Arbon stimmen ebenfalls für die Verwerfung. Arnhoser ware eben der Meynung, allein da es um einen 86jährigen Mann zu thun ist, so will er eine Commission niedersetzen, die von den Deputirten von Lugano nähere Erkundigungen einziehen soll. Stokmann kennt den B. Beroldingen persönlich; es seye derselbe ein 80jähriger gebrechlicher Mann der mit seinem Dienst sein Brod verlohren hat und dringend Hülfe bedarf. Mürger will eine Kommission; was werden die Aermern sagen, wenn man allen alten Landtschreibern und Soldaten Pensionen giebt. Duc stimmt für die Kommission und wünscht ein allgemeines Gesetz über den 10. Art. der Konstitution. Bay findet keine Commission nothwendig, entweder verlangt Beroldingen als ehemaliger Beamter Entschädigung, alsdann kann man nicht individuel verfahren, oder er verlangt Unterhaltung als dürftiger Bürger, dann soll er sich an seine Verwaltungskammer nicht an uns wenden — Wir können keine Almosenkammer seyn. Mur et: der Fall ist sehr wichtig als der erste wo ein Bürger für den Verlust seiner Stelle Entschädigung verlangt; ich nehme an, was wohl nicht übertrieben ist, 10000 Bürger haben durch die Revolution mehr, oder weniger bedeutende Stellen verlohren. Welch ungeheure Last würde die Entschädigungssumme der Nation auflegen! Wäre es um ein Geschenk, um eine Gratification zu thun, so würde ich gerne bestimmen; aber die große Frage von den Entschädigungen eröffnet sich hier; wir müssen ein all-

gemeines Gesetz über den 10. Art. der Konstitution erwarten. Ich stimme zur Verwerfung, oder wenigstens zu einer Kommission. Schärer will annehmen um des Zeugnisses von Stokmann willen, und weil von einem 80jährigen Mann die Rede; wann alsdann jüngere Petitionärs kommen, soll man eine Kommission niedersetzen. Barbon: Wenn wir mitleidig seyn sollen, so sollen wir, vor allem ausgerecht seyn; wir verfügen hier nicht über unser eigenes Geld, sondern über das Geld der Nation; wir können nicht auf Zeugnisse einzelner Mitglieder gehen; jeder Bittsteller fände so unschwer einen Bekannten in einem der beiden Räte; wir tadeln die alten Regierungen; allein sie waren in solchen Fällen — und das mit Recht sehr genau, und ertheilten keine Bewilligungen, ohne vorhergegangene sorgfältige Untersuchung. Lieber wollte ich dem Bittsteller aus meinem Sak heissen, als für einen Beschluß stimmen, der unsere Finanzen zu Grund richten kann. Usteri verlangt nochmal das Wort; allein die Discussion wird geschlossen und eine aus den Bürgern Badoux, Stokmann und Stammem bestehende Kommission zu näherer Untersuchung niedergesetzt.

Der Beschluß wird verlesen, welcher über die Petition des Klosters Muri in Betreff eines Patronatsrechts zu Sursee, welches es am 23. Juli in der Person des Vicar Huacters, an die durch den Tod des Pfarrers der Gemeind Sursee erledigte Stelle ausgeübt, und das ihm von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern, infolge eines Direktorial-Arretes vom 26. Juli, welches das Kollaturrecht den Verwaltungskammern überträgt, freitig gemacht wird, zur motivirten Tagesordnung übergeht, indem das Arrete keine rückwirkende Kraft haben konnte. Lang hält diesen Beschluß für konstitutionswidrig. Er liest den zweiten Artikel der Constitution: „Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain, kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft, kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum von Einzelnen zu werden.“ Dadurch, meint er, seye das Patronatsrecht von selbst schon aufgehoben worden. Ferner, im vierten Artikel der Constitution heist es: „Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind, die Sicherheit und die Aufklärung.“ Wie stünde es nun um die Aufklärung, wenn das Patronatsrecht in Mönchshänden verbleiben sollte? Er verwirft den Beschluß. Usteri findet dieses ganze Raisonement durchaus unpassend; das Recht Religionslehrer zu wählen, ist kein Souverainitätsrecht; unstreitig wird jede Gemeinde, oder überhaupt jede Gesellschaft die sich einen Religionslehrer wählen will, das Recht dazu haben; aber eine Gemeinde ist nicht der Souverain. Die ersten Artikel unserer Constitution enthalten Grundsätze auf welche dieselbe gebaut ist; aber diese Grundsätze z. B. jener: Aufklärung ist besser als Reichthum, als Gesetze ansehen und willkürlich auf

indirekte Fälle anwenden wollen, würde saubere Geschichten zum Vorschein bringen; hier ist es einzig darum zu thun, zu erklären, daß die Verwaltungskammer von Luzern, mit Unrecht dem Arrete des Direktoriums rückwirkende Kraft geben wollte; wir müssen den Beschluß unstreitig annehmen. Brunner will den Beschluß verwerfen; er meint nach der Constitution gehöre das Wahlrecht der Pfarrer ohne andern Gemeinden zu. Badou pflichtet Usteris Meinung bei; Lang habe die fremdartigsten Dinge durch einander geworfen; zudem spreche das Arrete des Direktoriums auch nur von denjenigen Collaturen, die von den ehemaligen Regierungen, nicht von denen, welche von Individuen ausgeübt werden. Häfeli und Uttenhofer stimmen Usteris Meinung bei. Bay findet Langs Meinung gegründet; der 2te Art. der Constitution seye allerdings beweisend von Annahme der Constitution an, hätte das Kloster Muri sich aller Ernennungen enthalten, oder wenigstens bei den Gesetzgebern darüber anfragen sollen — die Ernennung war durchaus incompetent; er will also den Beschluß verwerfen. Kubli ist gleicher Meinung: Wenn Klöster fernerhin ganzen Gemeinden Pfarrer aufdringen könnten, so gälten weder Freiheit noch Gleichheit, noch Menschenrechte mehr. Im Glarnerland haben die Gemeinden dieses Recht auch bereits ausgeübt; er verwirft den Beschluß. Stapfer findet das Verfahren des Kloster Muri frech und unverschämt; was keine weltliche Obrigkeit wagen würde, thut eine geistliche, und dann giebt es noch solche, die sie vertheidigen; das ist doch sonderbar! Meyer v. Arbon stimmt Bay bei, wie sollte aus den Klöstern Sicherheit und Aufklärung fließen, zum dem seye die Petition des Klosters drohend abgefaßt; er verlangt, daß nebst der Verwerfung der Senat auch die Mißbilligung der Petition im Bulletin erkläre. Mürger stimmt auch zur Verwerfung; eine Proclamation Brunos vom 18ten März habe bereits alle diese Collaturrechte aufgehoben. Barras vertheidigt den Beschluß; das Arrete des Direktoriums gehe die von Klöstern Individuen u. s. w. besessenen Collaturrechte auf keine Weise an; das Direktorium konnte auch über diese nicht, wohl aber über die von den alten Regierungen ausgeübten beschließen. Wie kann man sagen, dies seye ein Souverainitätsrecht; es ist ein Kirchenrecht und Kirchengesetze finden darüber statt, die nicht verletzt werden dürfen; denn indem wir uns hier vereinigten, haben wir keineswegs unserer Religion zu entsagen gemeint. Mittelholzer stimmt Usteri bei; die provisorische Verfügung des Direktoriums beweise, daß die Constitution über die Besetzungsweise der Pfarreien nicht absprach. Bundt verwirft den Beschluß, der die Religion nichts angehe; es sey hier nur die Frage: ob der Souverain oder Geistliche jene Stelle besetzen könnten, und darüber entscheide die Constitution hinläng,



lich. Deveyan und Duc sprechen für die Annahme. Diethelm ebenfalls; wenn die allgemeine Frage, wer Pfünden zu vergeben habe, müsse entschieden werden, so, meint er, werde dieß Recht dem Gesetzgeber zugesprochen werden. — Der Beschluß wird angenommen.

Eine Botschaft des Direktoriums ladet den Senat ein, über die Beschlüsse, welche den Direktoren und Ministern freie Wohnungen zugestehen, zu entscheiden, um in Luzern Einrichtungen treffen zu können. Die Botschaft wird der Besoldungskommission zugewiesen.

Stapfer begehrt und erhält Urlaub für 8 Tag

### Friedens-, Schutz- und Trugbündniß zwischen der helvetischen und französischen Republik.

Die helvetische und die französische Republik, von gleicher Begierde beseelt, den vollständigsten Frieden und die engste Freundschaft auf den Krieg folgen zu lassen, welcher durch die Oligarchie verursacht ward, und die beiden Nationen auf einen Augenblick trennte, haben sich entschlossen, sich durch ein Bündniß, das auf den Vortheilen beider Völker ruhet, wieder zu vereinigen. Dem zufolge haben die gegenseitigen Regierungen ernannt, nämlich: von Seiten des Vollziehungsdirektoriums der französischen Republik, den Bürger Karl Moriz Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und von Seiten des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik, die Bürger Peter Joseph Zeltner und Amadeus Jenner; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Es wird zwischen der französischen und helvetischen Republik auf immer Friede, Freundschaft und gutes Einverständnis bestehen.

Art. 2. Es wird von diesem Augenblicke an zwischen beiden Republiken ein Schutz- und Trugbündniß bestehen. Die allgemeine Wirkung dieses Bündnisses ist, daß jede der beiden Republiken, im Falle eines Krieges, ihre Verbündete zur Mitwirkung auffordern kann. Die auffordernde Macht bestimmt alsdenn, gegen wen die Mitwirkung gefodert werde; und vermöge dieser bestimmten Aufforderung tritt die aufgeforderte Macht gegen die genannte Macht oder Mächte in Krieg; sie bleibt aber im Neutralitätszustande gegen diejenigen, die zwar mit der auffordernden Macht im Kriege, aber von ihr nicht besonders genannt worden wären. Es ist ausgemacht, daß die Wirkung der Aufforderung von Seiten der französischen Republik nie seyn könne, Schweizertruppen über Meer zu schicken. Die beehrten Truppen wird die auffordernde Macht bezahlen und unterhalten; und im Aufforderungsfalle soll keine der beiden Republiken einen Waffenstillstand oder ein Friedensbündniß für sich besonders schließen können. Die besondern Wirkungen des Bündnisses,

im Falle die Aufforderung von einer oder der andern Seite statt hat, die Natur und Größe der gegenseitigen Hilfe, werden freundschaftlich in besondern Verträgen bestimmt werden, welche sich auf die Grundsätze, die in diesem Artikel enthalten sind, gründen werden.

Art. 3. Dem zufolge verbürget die französische Republik der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung; und im Falle, daß die Ungarische sucht, die gegenwärtige Verfassung Helvetiens umzustürzen, so verpflichtet sich die französische Republik, der helvetischen, auf ihr Ansuchen, die Hilfe zu geben, deren sie bedürfte, um über die innern oder äußern Angriffe zu siegen, die gegen sie könnten gerichtet werden. Sie verspricht überdieß der helvetischen Republik ihre gute Verwendung, um sie in den Genuß aller ihrer Rechte in Ansehung der andern Mächte zu setzen; und um ihr die Mittel zu verschaffen, ihre Kriegsverfassung auf den gewichtigsten Fuß zu setzen, willigt die französische Republik ein, sie wieder in den Besitz der Kanonen, Mörser und Artilleriemunition zu setzen, welche ihr während des gegenwärtigen Krieges weggenommen worden, und der französischen Regierung in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags noch zu Befehle stehen; jedoch wird es die helvetische Republik auf sich nehmen, sie wieder aufsuchen und auf ihr Gebiet führen zu lassen.

Art. 4. Die Grenzen zwischen Frankreich und Helvetien werden in einem besondern Vertrage bestimmt werden, welcher zur Grundlage haben wird, daß alles das, was einen Theil des ehemaligen Bisthums Basel und des Fürstenthums Bruntrut ausmachte, auf immer mit dem französischen Gebiete vereinigt bleiben wird; so wie alle schweizerische Zwischenländer, welche sich in den Departementern des Oberheins und des Monts Terrible eingeschlossen finden, mit Vorbehalte der Gegenabtretungen oder Austauschungen, welche zur vollkommensten Berichtigung der erwähnten Grenzen von Basel bis Genf unerläßlich wären und den schon völlig ausgeführten Vereinigungen mit dem französischen Gebiete nicht entgegen ständen.

Art. 5. Um die Gemeinschaft der französischen Departementern mit dem südlichen Deutschlande und mit Italien zu sichern, wird ihr der freie und ewige Gebrauch zweier Handels- und Kriegsstraßen zugestanden werden, deren die eine durch den Norden Helvetiens, den Rhein hinauf und längs den westlichen und südlichen Ufern des Bodensees hingehn, die andere von Genf aus und durch das Departement von Montblanc, so wie durch das Wallis sich hinziehen wird, um an das Gebiete der cisalpinischen Republik zu reichen, nach einer Richtung, welche bestimmt werden soll; und man ist überein gekommen, daß jeder Staat die nöthigen Arbeiten zur Vollendung dieser Straßen auf seinem Gebiete vornehmen wird.

(Die Fortsetzung im 124ten Stück.)